

## **Botschaft**

### **zum Entwurf des Gesetzes für die Aufhebung des Gesetzes betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels vom 15. November 1924**

---

*Der Staatsrat des Kantons Wallis*

*an den*

*Grossen Rat*

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft einen Entwurf für die interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats und die Aufhebung des Gesetzes betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels vom 15. November 1924 vorzulegen.

#### **1. Geschichtlicher Hintergrund**

Die geltende interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943, der sämtliche damaligen Kantone sowie gestützt auf eine staatsverträgliche Vereinbarung mit der Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und per 1. Januar 1979 auch der neu geschaffene Kanton Jura beigetreten sind, trat am 1. Januar 1944 in Kraft. Das Viehhandelskonkordat (VHK) hatte zwei Vorgänger, die Übereinkünfte aus den Jahren 1921 und 1927.

Die Konkordatslösung war seinerzeit die Folge der bestehenden Kontroverse zwischen Bund und Kantonen über die Zuständigkeit zur Regelung des gewerbsmässigen Viehhandels. Während der Bund eine eidgenössische Regelung anstrebte, wehrten sich die Kantone aus föderalistischen Überlegungen dagegen und konnten mit der Gründung des Viehhandelskonkordats die Zuständigkeit zur Regelung des Viehhandels zu ihren Gunsten entscheiden. Diese Lösung hat bis heute Bestand.

#### **2. Ausgangslage**

Die Aufhebung des Viehhandelskonkordats steht vor dem Hintergrund, dass der Bund mit Art. 56a des Tierseuchengesetzes (TSG) die Grundlage zur Erhebung einer Schlachtabgabe geschaffen hat, die materiell die bislang auf der Grundlage des Viehhandelskonkordats erhobenen Umsatzgebühren ersetzt. Art. 56a TSG ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und erlaubt es den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein, das in die Jahre gekommene Viehhandelskonkordat aufzuheben. Mit der Aufhebung muss das Konkordatsvermögen von rund 4.8 Millionen Franken auf die Mitglieder des Viehhandelskonkordats verteilt werden.

Die interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) wurde den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein am 17. Januar 2014 schriftlich zur Vernehmlassung vorgelegt. Der Staatsrat des Kantons Wallis hat die vorgeschlagene Lösung am 26. März 2014 genehmigt.

Gemäss Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 wird eine Vereinbarung oder ein Konkordat mit Rechtsnormen in Form eines Beitrittsgesetzes erlassen, das dem fakultativen Referendum untersteht.

Die Aufhebungsvereinbarung enthält als wesentliche Elemente die Aufhebung des Viehhandelskonkordats (1. Art.), die konkrete Aufteilung des Konkordatsvermögens; der Verteilschlüssel zwischen den Kantonen ergibt sich aus der Anzahl Grossvieheinheiten und den in den letzten 10 Jahren einbezahlten Kautionsgebühren (Art. 2, Absatz 1 und 2). Die Aufhebungsvereinbarung tritt in Kraft sobald alle Mitglieder mit ihrem zuständigen Organ der Vereinbarung zugestimmt haben; die Mitglieder senden die Zustimmungserklärungen dem Vorort zu (Art. 3).

#### **4. Kommentar zu den einzelnen Artikeln**

- 1.- Die interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats wird angenommen.*
- 2.-Das Gesetz wird aufgehoben*
- 3.- Das Vermögen wird dem kantonalen Tierseuchenfonds zugewiesen.*

Wie oben dargelegt, soll die Aufhebung des Konkordats angenommen und in der Folge das Vollzugsgesetz betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels aufgehoben werden. Der Staatsrat informiert den Vorort des Viehhandelskonkordats über die Genehmigung der Aufhebungsvereinbarung durch den Walliser Grossen Rat. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sämtliche Kantone und das Fürstentum Liechtenstein diese angenommen haben (voraussichtlich Ende 2015).

Nachdem die Mittel im tierseuchenpolizeilichen Kontext generiert worden sind, empfiehlt das Viehhandelskonkordat den Kantonen, ihren Anteil am Konkordatsvermögen zweckgebunden für Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung einzusetzen. Einige Kantone sehen diese Zweckbindung explizit vor und es scheint zweckmässig, dies im Wallis ebenfalls vorzusehen.

#### **5. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

##### **5.1 Finanzen**

Hier sind zwei Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits die Kompensation des Verlustes aus den Viehhandelsgebühren durch die Schlachtabgabe und andererseits die Aufteilung des heute vorhandenen Konkordatsvermögens.

In der Botschaft vom 7. September 2011 zur Änderung des Tierseuchengesetzes führte der Bundesrat insbesondere aus, dass der Erlös aus der Schlachtabgabe, der in etwa den bisherigen Umsatzgebühren im Viehhandel von rund 3 Mio. Franken entspreche, für die Finanzierung von nationalen Programmen zur Überwachung von Tierseuchen zu verwenden sei, womit die Kantone in diesem Umfang von der Finanzierung dieser Programme entlastet werden.

Die Schlachtabgabe beträgt:

pro geschlachtetes Tier der Rindergattung	2.70 Franken
pro geschlachtetes Tier der Schweinegattung	0.40 Franken
pro geschlachtetes Tier der Schafgattung	0.40 Franken
pro geschlachtetes Tier der Ziegegattung	0.40 Franken

Für Pferde und andere Tiere wird keine Abgabe erhoben. Die jährliche Summe in der Schweiz beläuft sich gemäss den neuesten Zahlen auf drei Millionen Franken.

Die Gesetzesanpassung auf Bundesebene wurde schon vorgenommen. Art. 56a des geltenden Tierseuchengesetzes lautet:

<sup>1</sup> *Wer Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung zur Schlachtung bringt, hat für jedes Tier eine Abgabe zu entrichten.*

<sup>2</sup> *Der Bundesrat legt die Abgaben unter Berücksichtigung des Schlachtwertes nach Tierkategorien abgestuft fest. Er regelt die Erhebung der Abgaben.*

<sup>3</sup> *Der Bund setzt den Ertrag aus den Abgaben für die Tierseuchenprävention ein.*

Der Betrag, den der Kanton Wallis erhält, entspricht proportional dem Anteil Grossvieheinheiten (GVE) im Kanton (2.33% des schweizerischen Viehbestands). Dies ergibt einen Betrag von 69'900 Franken (2,33% von 3 Mio.). Dieser Betrag ist weit grösser als die Gebührenerträge, die in den letzten Jahren durchschnittlich eingenommen wurden (8'500 Fr. pro Jahr).

Der Schlüssel für die Aufteilung des verfügbaren Konkordatsvermögens zwischen den Kantonen basiert auf der Anzahl Vieheinheiten in jedem Kanton und den in den letzten 10 Jahren einbezahlten Kautionsgebühren. Für den Kanton Wallis entspricht dies 2,83% des Totalbetrags von 4'800'000 Franken, das heisst 135'840 Franken, die konsequenterweise in den Tierseuchenfonds einbezahlt werden.

## 5.2 Personal

Es ist eine Entlastung zu erwarten, da die umständliche Buchhaltung für die jährliche Erhebung der Umsatzgebühren im Viehhandel wegfällt. Die Viehhändler mussten dem für das Viehhandelspatent zuständige Kanton eine Grundgebühr sowie eine zusätzliche Umsatzgebühr entrichten.

## 6. Schlussfolgerungen

Die Aufhebung des Viehhandelskonkordats ist eine logische Anpassung an die Entwicklung im Bereich des Viehhandels. Es erscheint nicht mehr zeitgemäss, dass die Viehhändler einen Teil der Kosten der Tierseuchenbekämpfung übernehmen müssen, da diese Tätigkeit kein erhöhtes Risiko für die Übertragung von Tierseuchen mehr darstellt. Die Lösung, diese Kosten den Schlachtbetrieben zu übertragen, ist gerechtfertigt. Sie wurde von einem Teil der Branche gewünscht und von der Mehrheit angenommen.

Die Aufhebung hat keine negativen finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Sie vermindert die administrative Arbeitsbelastung eines Mitarbeiters im kantonalen Veterinärdienst. Der Entwurf für die Aufhebung wurde von sämtlichen Kantonsregierungen

einstimmig angenommen. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, der Aufhebung des Viehhandelskonkordats zuzustimmen.

Wir hoffen, dass der Grosse Rat den vorliegenden Entwurf mit der vorliegenden Botschaft annimmt und nützen die Gelegenheit, um Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung zu erneuern und Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Sitten, den 10. Dezember 2014

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**